

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7 - 15.1_2
Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Studierende der Phonetik und digitalen Sprachverarbeitung im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister Az.: 103/51-24	Blatt: 1 10/05

**Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Phonetik und digitalen Sprachverarbeitung
im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister Haupt- und Nebenfach
vom 1. August 2005**

(Veröffentlichung vom 30. September 2005, NBl. Schl.-H. S. 496)

**Satzung aufgehoben durch Satzung der Philosophischen Fakultät vom 6. Dezember 2007
(NBl. MWV. Schl.-H. S. 112)**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 25. Mai 2005 die folgende Satzung erlassen:

Einleitung

§ 1 Studienberatung

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Anschlag im Institut für Phonetik und digitale Sprachverarbeitung (IPDS) bekannt gegebenen Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der Zentralen Studienberatung wird den Studierenden dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie bei Wechsel des Studienorts oder des Studienfachs.

Den Studierenden wird ferner die Inanspruchnahme der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Kiel für Studierende an der Christian-Albrechts-Universität sowie der Beratungsstellen in der Universität, im Studentenwerk und im AStA empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Studienfachwechsel und Studienabbruch.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Phonetik und digitalen Sprachverarbeitung gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium.

(2) Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung.

(3) Der Abschluss des Hauptstudiums erfolgt durch die Magisterprüfung.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7 - 15.1_2
Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Studierende der Phonetik und digitalen Sprachverarbeitung im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister Az.: 103/51-24	Blatt: 2 10/05

§ 3 Studiengespräch

Studierende, die sich bis zum Ende des fünften Semesters nach Beginn des Studiums nicht zur Zwischenprüfung gemeldet haben, können von der oder dem Vorsitzenden des Studiausschusses zu einem Studiengespräch eingeladen werden. In dem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Ratschläge für den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

§ 4 Leistungsnachweise

(1) Durch einen Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Fach-Studienausschuss. Leistungsnachweise sind in der Regel zu benoten. Sie können durch folgende Studienleistungen erlangt werden: Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Protokolle, Berichte, Kolloquien, Durchführung experimenteller Untersuchungen oder durch Kombinationen solcher Leistungen.

(2) Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen die Art und die Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen nicht durch Beschluss des Fach-Studienausschusses festgelegt sind, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung bestimmt. Im Regelfall erstrecken sich die Studienleistungen auf die in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Fertigkeiten; es wird jedoch vorausgesetzt, dass die oder der Studierende den für die Lehrveranstaltung relevanten Stoff des bisherigen Studiums beherrscht.

(3) Die für den einzelnen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen sind den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt zu geben. Dabei ist auch die Möglichkeit der Wiederholung zu regeln. Im Zweifelsfall entscheidet der Fach-Studienausschuss.

(4) Wird der Leistungsnachweis aufgrund mehrerer Studienleistungen, beispielsweise der Lösung praktischer Aufgaben oder mündlicher oder schriftlicher Leistungen, erlangt, so muss jeweils nur der Teil wiederholt werden, der mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

§ 5 Teilnahmenachweise

Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: mündliche Beteiligung, Erstellung von Protokollen, Literaturberichten, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7 - 15.1_2
Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Studierende der Phonetik und digitalen Sprachverarbeitung im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister Az.: 103/51-24	Blatt: 3 10/05

§ 6 Lehrveranstaltungsangebot

Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Seminare, Übungen und damit verbundenen Vorlesungen zur Verfügung stehenden Plätze wird, soweit erforderlich, auf Antrag des IPDS durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Fach-Studienausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Zu Pflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat. Über eine vorläufige Zulassung ohne Prüfungsanspruch entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung.

§ 8 Wiederholung von Pflichtlehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis oder ein Teilnahmenachweis nicht erlangt wurde, können wiederholt werden. Eine zwei- oder mehrmalige Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Studienausschuss.

§ 9 Auslandsstudium

Studierende, die einen Studienabschnitt im Ausland verbringen wollen, wird empfohlen, dies nach der Zwischenprüfung zu tun.

Studienabschnitte

§ 10 Einführungsveranstaltungen

Zu Beginn des Grundstudiums bietet das IPDS eine Studienberatung an, die den Studierenden empfohlen wird.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7 - 15.1_2
Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Studierende der Phonetik und digitalen Sprachverarbeitung im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister Az.: 103/51-24	Blatt: 4 10/05

§ 11

Ziel und Inhalt des Grundstudiums

Durch das Grundstudium sollen die Studierenden das Grundwissen und die methodischen Grundkenntnisse in den folgenden Fächern erlangen:

Allgemeine Phonetik (Haupt- und Nebenfachstudium)
 Experimentelle Phonetik (Haupt- und Nebenfachstudium)
 Phonologie (nur im Hauptfachstudium).

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium setzt die Teilnahme an insgesamt 28 Semesterwochenstunden im Hauptfach und 20 Semesterwochenstunden im Nebenfach voraus.

§ 12

Ziel und Inhalt des Hauptstudiums

Durch das Hauptstudium soll der Studierende sich insbesondere mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden seines Faches vertraut machen und lernen, diese Methoden selbständig anzuwenden. Während des Hauptstudiums soll der Studierende an ausgewählte Gebiete der Forschung herangeführt werden. Dies geschieht insbesondere durch Mitarbeit an Projekten, Kolloquien und Hauptseminaren.

(2) Das Hauptstudium umfasst im Hauptfach folgende Fachgebiete:

Digitale Sprachverarbeitung
 Prosodie und Intonation
 Theorien der Phonetik
 Theorien der Laborphonologie

(3) Das Hauptstudium umfasst im Nebenfach folgende Fachgebiete:

Theorien der Phonetik
 Prosodie und Intonation.

(4) Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium setzt die Teilnahme an insgesamt 32 Semesterwochenstunden im Hauptfach und 12 Semesterwochenstunden im Nebenfach voraus.

§ 13

Studienplan

(1) Über Bezeichnung, Art, Umfang, Zahl und Teilnahmevoraussetzungen und zweckmäßige zeitliche Abfolge der pro Studienabschnitt zu besuchenden Lehrveranstaltungen sowie über daraus gegebenenfalls nachzuweisende Studienleistungen für das Haupt- und Nebenfach geben die Anlagen I und II zu dieser Studienordnung Auskunft. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Studienordnung.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7 - 15.1_2
Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Studierende der Phonetik und digitalen Sprachverarbeitung im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister Az.: 103/51-24	Blatt: 5 10/05

(2) Der Studienplan wird vom Studiausschuss auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt. In Fällen, in denen es wegen der Gesamtkonzeption des Studienganges notwendig oder zweckmäßig erscheint, kann er durch den Studiausschuss geändert werden. Er ist eine Empfehlung und kann entsprechend den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Studierenden ergänzt oder abgeändert werden.

(3) Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird durch Aushang im IPDS bekannt gegeben.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung an der Christian-Albrechts-Universität aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den Bestimmungen der neuen oder der alten Studienordnung zu Ende führen.

Kiel, den 1. August 2005

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

in Vertretung
Professor Dr. Norbert Nübler
Prodekan

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer: 5.7 - 15.1_2
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	
Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Studierende der Phonetik und digitalen Sprachverarbeitung im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister Az.: 103/51-24	Blatt: 6 10/05

Anlage I

Hauptfachstudium

Grundstudium						
Modul	Veranstaltung	SWS	S	Nachweise		Voraussetzung
A	Grundlagen der Phonetik	2	1	TN		
	Übungen zu Grundlagen der Phonetik	2	1		LN	
B	Kurs Artik., Transkriptions- und Hörübungen ATH I	2	1		LN	
	Kurs Artik., Transkriptions- und Hörübungen ATH II	2	2			
C	Einführung in die Sprachakustik	2	2/4	TN		A
	Übungen zur Sprachakustik	4	2/4		LN*	
D	Einführung in die Phonologie und Morphologie	4	3		LN	A
E	Produktion der Sprache	2	2/4	TN		A
	Übungen zur Sprachproduktion	4	2/4		LN*	
F	Einführung in die Sprachanalyse	2	3	TN		A,B
		2	4			
Summe Grundstudium		28		4	4	
Hauptstudium						
G	Sprachverarbeitung und Klassifikation Teil I	3	5	TN		
	Sprachverarbeitung und Klassifikation Teil II	3	6/8		LN	
H	Prosodie und Intonation Teil I	4	5	TN		
	Prosodie und Intonation Teil II	2	6		LN	
I	Projekt	2	5	TN		
		2	6			
J	Hauptseminar	2	7		LN	G,H,I
	Übungen zum Hauptseminar	4	7			
K	Phonetik Kolloquium	4	6,8	TN		
L	Hauptseminar	2	8		LN	
	Übungen zum Hauptseminar	4	8			
Summe Hauptstudium		32		4	4	
Summe Studium		60		8	8	

Veranstaltung: Alle Veranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen

SWS: Semesterwochenstunden

S: Semester (1-8)

2/4 heißt 2. oder 4. Semester

3,4 heißt 3. und 4. Semester

Nachweis: TN (Teilnehmerschein), LN (Leistungsnachweisschein)

LN* wahlweise in Modul C oder E

Voraussetzungen: z.B. Modul A ist Voraussetzung für Modul C

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer: 5.7 - 15.1_2
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	
Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Studierende der Phonetik und digitalen Sprachverarbeitung im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister Az.: 103/51-24	Blatt: 7 10/05

Anlage II

Nebenfachstudium

Grundstudium						
Modul	Veranstaltung	SWS	S	Nachweise		Voraussetzung
A	Grundlagen der Phonetik	2	1	TN		
	Übungen zu Grundlagen der Phonetik	2	1		LN	
B	Kurs Artik., Transkriptions- und Hörübungen ATH I	2	1		LN	
	Kurs Artik., Transkriptions- und Hörübungen ATH II	2	2			
C	Einführung in die Sprachakustik	2	2/4	TN		A
	Übungen zur Sprachakustik	4	2/4		LN*	
E	Produktion der Sprache	2	2/4	TN		A
	Übungen zur Sprachproduktion	4	2/4		LN*	
Summe Grundstudium		20		3	3	
Hauptstudium						
F	Einführung in die Sprachanalyse	2	5	TN		
		2	6		LN	
H	Prosodie und Intonation Teil I	4	5	TN		
I	Projekt	2	7		LN	
		2	8			
Summe Hauptstudium		12		2	2	
Summe Studium		32		5	5	

Veranstaltung: Alle Veranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen
 SWS: Semesterwochenstunden
 S: Semester (1-8)
 2/4 heißt 2. oder 4. Semester
 3,4 heißt 3. und 4. Semester
 Nachweis: TN (Teilnehmerschein), LN (Leistungsnachweisschein)
 LN* wahlweise in Modul C oder E
 Voraussetzungen: z.B. Modul A ist Voraussetzung für Modul C